



wts

AUSGABE 22/2024

TAX WEEKLY

OECD: Leitlinien zu Pillar 1 Amount B veröffentlicht

Nach den bereits im Frühjahr dieses Jahres veröffentlichten Leitlinien hat die OECD nun weitere Ergänzungen zur Anwendung von Amount B veröffentlicht. Als Amount B wird eine vereinfachte Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes für Basistätigkeiten im Bereich Marketing und Vertrieb bezeichnet. Die nun veröffentlichten Leitlinien betreffen die [Definition der sog. qualifying jurisdictions](#) gemäß Abschnitt 5.2 ("Überprüfung der Betriebsausgaben") und Abschnitt 5.3 ("Datenverfügbarkeitsmechanismus für qualifizierende Jurisdiktionen") der Amount B-Leitlinien sowie die [Definition der sog. covered jurisdictions und die politische Interessensbekundung](#) zu Amount B. Mit der Veröffentlichung hat die OECD vorerst die Ausgestaltung der OECD-Leitlinien zu Amount B abgeschlossen und ermöglicht so die einheitliche Umsetzung und Implementierung. Allerdings steht das sog. separate qualitative Kriterium, das ebenfalls im Frühjahr von der OECD angekündigt worden war, noch aus.

OECD: Weitere Administrative Guidance zur Globalen Mindeststeuer veröffentlicht

Mit der Globalen Mindeststeuer soll erreicht werden, dass alle Unternehmensgruppen mit mehr als 750 Mio. € Umsatz mindestens 15 % Steuern auf ihre Gewinne entrichten. Angesichts der Komplexität dieser Regelungen hat das Inclusive Framework (IF) der OECD bereits zahlreiche Leitlinien veröffentlicht, mit denen es zur rechtssicheren Auslegung und Vereinfachung beitragen möchte.

Am 17.06.2024 hat das IF die [Agreed Administrative Guidance 4 \(AAG 4\)](#) als Ergänzung zu den drei vorherigen Leitlinienpaketen, die im Februar, Juli und Dezember 2023 herausgegeben wurden, veröffentlicht. Dieses neue Paket umfasst 144 Seiten und enthält unter anderem folgende Vorgaben:

- › Anwendung der Rücknahmeregelung ("Recapture Rule") für latente Steuerschulden, einschließlich Leitlinien zur Einteilung und Methoden zur Überprüfung der Rückabwicklung von latenten Steuerschulden innerhalb eines Fünfjahreszeitraums. Diese Leitlinien bieten vereinfachte Verfahren, die multinationalen Unternehmen eine Zusammenfassung unterschiedlicher Kategorien latenter Steuerschulden erlauben, um festzustellen, ob eine Umkehr innerhalb des Fünfjahreszeitraums erfolgt und sie folglich nicht wieder aufgenommen werden müssen.
- › Bestimmung latenter Steueransprüche und -schulden im Rahmen von GloBE bei Differenzen zwischen den GloBE-Buchwerten und den Vermögenswerten und Schulden für Rechnungslegungszwecke.
- › Zuordnung von grenzüberschreitenden laufenden Steuern, etwa durch Anleitung zur Allokation von Steuern zwischen Stammhaus und Betriebsstätte unter einem "Cross-Crediting-System".
- › Zuordnung von grenzüberschreitenden latenten Steuern, einschließlich weiterer Klarstellungen zu latenten Steuern im Zusammenhang mit der Entstehung und Nutzung von Steueranrechnungsbeträgen.
- › Zuweisung von Gewinnen und Steuern in bestimmten Konstellationen, etwa bei der Beteiligung von steuerlich transparenten oder hybriden Einheiten.
- › Behandlung von Verbriefungsvehikeln ("Securitisation Vehicles").

Wie die bisherigen Leitlinien wird auch die AAG 4 in den Kommentar zu den GloBE-Model Rules aufgenommen. Die Umsetzung in deutsches Recht erfolgt voraussichtlich im weiteren Jahresverlauf durch ein Änderungsgesetz zum Mindeststeuergesetz (MinStG) sowie durch das erwartete BMF-Schreiben.

Zusätzlich hat die OECD in einem separaten ["Q&A"-Dokument](#) Informationen darüber bereitgestellt, wie zu bestimmen ist, ob die in einem Staat eingeführten Ergänzungssteuern den Anforderungen der OECD entsprechen ("transitional qualification mechanism").

EU-Rat: Erneut keine Einigung im ECOFIN-Rat auf angepasste ViDA-Vorschläge

Wie bereits in der Sitzung vom 14.05.2024 (vgl. TAX WEEKLY # 17/2023) konnte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat) auch in der Sitzung am 21.06.2024 zu den europäischen Gesetzesvorschlägen „VAT in the Digital Age“ (ViDA) keine Einigung erzielen.

Die für eine Einigung erforderliche Einstimmigkeit scheiterte erneut an Estland, welches trotz der Nachbesserungen ([Richtlinienentwurf vom 19.06.2024](#)) die Zustimmung im Hinblick auf die geplante Einbeziehung von Plattformbetreibern bei kurzfristigen Beherbergungsleistungen und Personenbeförderungen verweigerte. Die Bemühungen zum Erreichen eines zustimmungsfähigen Gesetzgebungsvorschlags sollen unter der ungarischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2024 fortgesetzt werden.

Bundesrat: Zustimmung zum Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens

Der Bundestag hatte am 16.05.2024 das Gesetz zur Anwendung des Mehrseitigen Übereinkommens vom 24.11.2016 und zu weiteren Maßnahmen (BEPS-MLI-Anwendungsgesetz) der Empfehlung seines Finanzausschusses folgend ohne Änderung gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossen (vgl. TAX WEEKLY # 18/2024).

Deutschland hat sich für eine zweistufige Methode zur nationalen Umsetzung des MLI entschieden. Das nun initiierte Gesetz konkretisiert die Modifikationen der erfassten Steuerabkommen und ist der zweite Umsetzungsschritt, damit die Notifikation des MLI gegenüber dem Verwahrer vorgenommen werden kann, um die Modifikationen i.S.d. MLI wirksam werden zu lassen.

Da Deutschland dazu übergegangen ist, die DBA-relevanten Aktionspunkte des BEPS-Projekts nach und nach in bilateralen DBA-Verhandlungen in das deutsche DBA-Netzwerk zu überführen, betrifft das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz nur noch die DBA mit neun Ländern: Frankreich, Griechenland, Japan, Kroatien, Malta, Slowakei, Spanien, Tschechien und Ungarn.

Am 14.06.2024 hat nun auch der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Gesetz erteilt. Das BEPS-MLI-Anwendungsgesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bundesregierung: Formulierungshilfe eines Änderungsantrags zum Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV)

Am 13.03.2024 hatte das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes (BEG IV) beschlossen und damit das Gesetzgebungsverfahren eingeleitet (vgl. TAX WEEKLY # 09/2024). Hierzu hat der Bundesrat am 26.04.2024 seine Stellungnahme abgegeben (vgl. TAX WEEKLY # 15/2024).

Am 19.06.2024 hat nun die Bundesregierung eine [Formulierungshilfe zu einem Änderungsantrag](#) mit weiteren zivilrechtlichen und steuerlichen Neuerungen beschlossen, der von den Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP in den Bundestag eingebracht werden soll.

Aus steuerlicher Sicht sind insbesondere folgende Punkte zu erwähnen:

- › Einkommensteuer: Wegfall der an § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG (Ausnahme vom Steuerabzug) anküpfenden Mitteilungspflicht in Bezug auf freigestellte Kapitalerträge gem. § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG (bestimmte betriebliche Kapitalerträge, insb. Veräußerungsgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Stillhaltergeschäften). Die Verpflichtung zur Meldung nach § 43 Abs. 2 Satz 7 und 8 EStG soll letztmals für Kapitalerträge erforderlich sein, die vor dem 01.01.2025 zufließen.
- › Grundsteuer: Vorgesehen ist die Verlängerung und Vereinheitlichung der Fristen zur Abgabe der Grundsteuer-Änderungsanzeigen gem. § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG und § 228 Abs. 2 Satz 1 BewG bis zum 31.03. des auf das Jahr der Änderung folgenden Kalenderjahres (§ 19 Abs. 3 Satz 2 GrStG, § 228 Abs. 2 Satz 3 BewG) sowie die Einführung einer (grundsätzlichen) Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung der Anzeigen auch in den Fällen von § 19 Abs. 1 oder 2 GrStG.
- › Investmentsteuer: Zur Berücksichtigung berechtigter Anlegerinteressen sollen eine Widerspruchsmöglichkeit für den Anleger gegen die Bekanntgabe der Verwaltungsakte an den gesetzlichen Vertreter eines Spezial-Investmentfonds (gesetzliche Grundregelung) sowie besondere Bestimmungen zur Einspruchs- und Klagebefugnis der Anleger im Feststellungsverfahren (§ 51 Abs. 5 Satz 4 bis 8 InvStG) aufgenommen werden. Auch diese Ergänzung hatte der Bundesrat angeregt.

Es bleibt nun abzuwarten, ob und ggf. welche Änderungen der Bundestag am Regierungsentwurf vornimmt.

BMF: Weitere Verlängerung der Fristen zur Abgabe der Feststellungserklärungen und Anzeigen nach § 18 AStG für das Feststellungsjahr 2022, dem ein Wirtschaftsjahr der Zwischengesellschaft zugrunde liegt, das nach dem 31.12.2021 beginnt

In Anbetracht der umfassenden Änderungen der Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach den §§ 7 ff. AStG durch das ATAD-Umsetzungsgesetz, die für Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft anzuwenden sind, die nach dem 31.12.2021 beginnen, und der infolgedessen erfolgten Neufassung der amtlichen Vordrucke zur Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung wurden die Fristen für die Abgabe der Erklärungen zur gesonderten und ggf. einheitlichen Feststellung nach § 18 Abs. 1 bis 3 AStG und für die Abgabe der Anzeigen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 AStG, in denen nach § 8 Abs. 2 AStG geltend gemacht wird, dass eine Hinzurechnung unterbleibt, für das Feststellungsjahr 2022, d. h. für Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft, die nach dem 31.12.2021 beginnen, mit [BMF-Schreiben vom 18.06.2024](#) nach § 109 AO allgemein wie folgt verlängert:

Nicht beratene Fälle: Abgabe der Feststellungserklärungen und Anzeigen nach § 18 Abs. 3 AStG spätestens bis zum 31.10.2024.

Beratene Fälle: Abgabe der Feststellungserklärungen – vorbehaltlich einer Vorabanforderung nach § 149 Abs. 4 AO – und Anzeigen nach § 18 Abs. 3 AStG spätestens bis zum 31.10.2024.

Die Fristverlängerungen sind von Amts wegen zu beachten. Eines gesonderten Antrags auf Fristverlängerung bedarf es insoweit nicht. Die Feststellungserklärungen und Anzeigen für die Feststellungsjahre ab 2022, die Wirtschaftsjahre der Zwischengesellschaft betreffen, die nach dem 31.12.2021 beginnen, sind nach § 18 Abs. 3 AStG unter Verwendung der an die geänderte Rechtslage angepassten Vordrucke abzugeben. Diese sollen in Kürze mit gesondertem BMF-Schreiben veröffentlicht werden.

Das neue BMF-Schreiben ergänzt die BMF-Schreiben vom 11.09.2023 (vgl. TAX WEEKLY # 33/2023) und vom 23.06.2022 (vgl. TAX WEEKLY # 21/2022).

BMF: Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG) - Anwendung des § 6 Abs. 3 PStTG

Mit [BMF-Schreiben vom 19.06.2024](#) äußert sich die Finanzverwaltung zur Anwendung von § 6 Abs. 3 PStTG und zur Begriffbestimmung eines staatlichen Rechtsträgers.

Plattformbetreiber haben nicht jeden Anbieter auf ihrer Plattform als meldepflichtigen Anbieter zu melden. Diese Ausnahmen beziehen sich auf sog. freigestellte Anbieter, zu denen auch staatliche Rechtsträger gehören.

Gemäß § 6 Abs. 3 PStTG ist ein staatlicher Rechtsträger u. a. eine Einrichtung, die sich unter der Kontrolle eines Staates oder einer oder mehrerer Gebietskörperschaften befindet. Eine Kontrolle im Sinne dieser Vorschrift werde ausschließlich durch Eigentum vermittelt. Daraus folge, dass eine Einrichtung generell nicht als staatlicher Rechtsträger in Betracht komme, wenn die Einrichtung im Miteigentum zumindest einer Person steht, bei der es sich nicht um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen anderen Staat, einschließlich ihrer jeweiligen Gebietskörperschaften, handelt.

Unter die Begriffsbestimmung des § 6 Abs. 3 PStTG falle hiernach jeder staatlich beherrschte Rechtsträger (vgl. Begriffsbestimmung zu Rechtsträger in § 6 Abs.1 PStTG), der formal vom Staat oder seinen Gebietskörperschaften getrennt ist, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt seien:

1. Der Rechtsträger befindet sich unmittelbar oder über einen oder mehrere andere staatliche Rechtsträger im Alleineigentum und unter der Beherrschung eines oder mehrerer staatlicher Rechtsträger.
2. Die Nettoeinkünfte des Rechtsträgers fließen ausschließlich dem Rechtsträger oder einem anderen staatlichen Rechtsträger oder mehreren anderen staatlichen Rechtsträgern zu, ohne dass ein Teil der Einkünfte einer Privatperson zugutekommt.
3. Die Vermögenswerte des Rechtsträgers fallen bei seiner Auflösung einem oder mehreren staatlichen Rechtsträgern zu.

BFH: Anwendung der DSGVO im Bereich der Steuerverwaltung – Voraussetzungen und Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO

Mit Urteil vom 12.03.2024 ([IX R 35/21](#)) hat der BFH erstmals zu den Voraussetzungen und der Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs entschieden. Die Datenschutz-Grundverordnung gewährt in Art. 15 Abs. 1 einen Anspruch auf Auskunft, welche personenbezogenen Daten über einen Steuerpflichtigen verarbeitet werden.

Im vom BFH entschiedenen Verfahren verlangte ein Steuerpflichtiger zunächst gegenüber dem Finanzamt die Zurverfügungstellung (elektronischer) Kopien von Verwaltungsakten mit den ihn betreffenden personenbezogenen Daten. Das Finanzamt kam diesem Begehren nicht nach. Auch das Finanzgericht sah keine rechtliche Grundlage für einen entsprechenden Anspruch.

Der BFH hat nun klargestellt, dass ein Steuerpflichtiger vom Finanzamt grundsätzlich Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen kann. Dies gilt ungeachtet der Art der Aktenführung, der Art der Dokumente oder der Form der Datenverarbeitung durch die Finanzverwaltung. Auch ist der Auskunftsanspruch nicht davon abhängig, für welche Steuerart die Datenverarbeitung erfolgt. Grundsätzlich ist der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch darauf beschränkt, dass der Steuerpflichtige darüber informiert wird, welche ihn betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden.

Der Auskunftsanspruch gewährt grundsätzlich aber kein Recht auf die (elektronische) Zurverfügungstellung von Kopien von ganzen Akten bzw. einzelnen Dokumenten mit personenbezogenen Daten. Nur ausnahmsweise, wenn der Steuerpflichtige diese zwingend benötigt, um seine Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung durchsetzen zu können, sind ihm auch Kopien von Dokumenten mit seinen personenbezogenen Daten (elektronisch) zur Verfügung zu stellen.

Zu den Grenzen des Auskunftsanspruchs hat der BFH im Übrigen klargestellt, dass die Finanzverwaltung zwar einen gegen sie gerichteten Auskunftsanspruch nach der Datenschutz-Grundverordnung zurückweisen kann, falls dieser offenkundig unbegründet oder exzessiv ist. Hierfür muss sie jedoch die Umstände darlegen, die zu einer offenkundigen Unbegründetheit beziehungsweise zu einem Exzess des Auskunftersuchens führen. Dass der Steuerpflichtige mit seinem Auskunftersuchen Ziele außerhalb der Datenschutz-Grundverordnung verfolgt, erlaubt der Finanzverwaltung nicht, die Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verweigern.

BFH: Umsatzsteuerpflichtige Vermittlungsleistungen

Mit einem Urteil vom 18.01.2024 ([V R 4/22](#)) hat der BFH zur umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Vermittlungsleistungen Stellung genommen.

Im Streitfall betrieb die Klägerin eine Seehafen-Spedition. Sie erbrachte Leistungen im Zusammenhang mit der Klarierung (Schiffsabfertigung und -versorgung) von Seeschiffen. Die Schiffsahrtsgesellschaften der einlaufenden Seeschiffe beauftragten einen Klarierungsagenten, welcher im Namen und für Rechnung der jeweiligen Schiffsahrtsgesellschaft die Klägerin beauftragte, schiffs- und besatzungsbezogene Dienstleistungen zu erbringen. Bei jedem Schiffseinlauf erbrachte die Klägerin bis zu 70 unterschiedliche steuerpflichtige, aber auch gem. § 4 Nr. 2 i.V.m. § 8 UStG steuerbefreite Leistungen an die Schiffsahrtsgesellschaft. Der Klarierungsagent erhielt von der Klägerin eine Vermittlungsprovision, die sich nach einem prozentualen Anteil an dem Entgelt berechnete, das die Klägerin für die von ihr gegenüber der Schiffsahrtsgesellschaft erbrachten Leistungen in Rechnung stellte. Über diese Provision erteilte die Klägerin dem Klarierungsagenten, getrennt nach den von ihr erbrachten steuerfreien und steuerpflichtigen Leistungen, Gutschriften und wies dabei Umsatzsteuer aus, auch soweit die Provision auf die Erbringung steuerfreier Umsätze durch die Klägerin berechnet wurde. Das Finanzamt versagte der Klägerin den vollen Vorsteuerabzug aus den Gutschriften über die Vermittlungsleistung des Klarierungsagenten. Das Finanzgericht bestätigte die Vorsteuerkürzung, da die Leistungen des Klarierungsagenten sich teilweise auf die Vermittlung steuerfreier Leistungen bezogen haben und somit selbst nach § 4 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a i.V.m. § 4 Nr. 2 und § 8 UStG steuerfrei zu behandeln waren.

Im Revisionsverfahren bestätigte der BFH die Rechtsauffassung der Klägerin.

Der Klarierungsagent stellt den Kontakt zu einem bestimmten Kunden her (hier: Schifffahrtsgesellschaft) und erbringt somit der Art nach eine Vermittlungsleistung an die Klägerin.

Allerdings erbringt der Klarierungsagent im Streitfall nicht mehrere Einzelvermittlungen in Bezug auf eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen, sondern nur eine einzige Vermittlungsleistung. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist bei einem Umsatz, der ein Bündel von Einzelleistungen und Handlungen umfasst, im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu bestimmen, ob zwei oder mehrere getrennte Umsätze vorliegen oder ein einheitlicher Umsatz. Die Einheitlichkeit der Vermittlungsleistung ergibt sich im Streitfall aus dem von allen Beteiligten verfolgten Zweck, die Klärung innerhalb der geplanten Liegezeit eines Seeschiffes durchzuführen und in dieser Zeit Schiff und Besatzung für die Weiterfahrt mit allen hierfür erforderlichen Leistungen zu versorgen. Somit kam es dem Klarierungsagenten, der hierfür gegenüber der jeweiligen Schifffahrtsgesellschaft verantwortlich war, gerade darauf an, durch einen einzigen Vermittlungsakt dafür zu sorgen, dass alle erforderlichen Leistungen, für deren Erbringung ein bestimmter Hafendienstleister in Betracht kommt, erledigt wurden. Welche Leistungen infolge der Vermittlung im Einzelnen zu erbringen waren, war im Zeitpunkt der Vermittlung nicht nur überwiegend unklar, sondern vor dem Hintergrund des Zwecks der Vermittlungsleistung – die Gewährleistung einer reibungslosen Klärung des Seeschiffes – für den Klarierungsagenten zudem von nachrangiger Bedeutung. Die im Zeitpunkt der Vermittlung fehlende Konkretisierung der vermittelten Leistungen sei daher geradezu typisch für diese Dienstleistung. Ebenso spreche auch die Ermittlung der Vermittlungsprovision nicht für die Annahme einer Vielzahl von Vermittlungsleistungen. Die dem jeweiligen Klarierungsagenten zustehende Provision wurde nicht pauschal berechnet, sondern war vom Wert der infolge der Vermittlung erbrachten Leistungen der Klägerin abhängig. Eine solche quotale Preisgestaltung sei nicht nur typisch für Provisionen, sondern im Streitfall dem Umstand geschuldet, dass im Zeitpunkt der Vermittlung noch nicht absehbar war, welche Leistungen die jeweilige Schifffahrtsgesellschaft tatsächlich in Auftrag geben würde. Die Provisionsabrede war somit keine gesonderte Entgeltvereinbarung für verschiedene Leistungselemente, sondern eine Absprache über den variablen Preis einer (einzigen) Vermittlungsleistung.

Diese Vermittlungsleistung ist einerseits nicht vollumfänglich steuerbefreit. Eine steuerfreie Vermittlungsleistung im Sinne von § 4 Nr. 5 Satz 1 Buchst. a UStG muss einen eindeutigen Bezug zu konkreten Umsätzen für die Seeschifffahrt im Sinne von § 4 Nr. 2 und § 8 Abs. 1 UStG aufweisen. Es genügt nicht, dass lediglich ein geschäftlicher Kontakt zu einem Kunden vermittelt wird, in dessen Folge es zu einer Vielzahl verschiedener, zum Zeitpunkt der Vermittlung nach Art und Umfang noch nicht konkretisierter Umsätze kommt, die sowohl steuerpflichtig als auch steuerfrei sein können. Andererseits soll die einheitliche Vermittlungsleistung auch nicht anteilig steuerbefreit sein: Ebenso wie nach der EuGH-Rechtsprechung eine einheitliche Leistung zum Beispiel einem einzigen Steuersatz unterliegen soll, komme auch eine Aufteilung der Vermittlungsleistung in einen steuerpflichtigen und einen steuerfreien Teil grundsätzlich nicht in Betracht.

Die Betätigung eines Klarierungsagenten mag zwar ein spezielles Betätigungsfeld sein, dennoch könnte das BFH-Urteil darüber hinaus von Bedeutung sein. In der Beschaffungspraxis von Unternehmensgruppen kommt es häufig zum Abschluss von Rahmenverträgen. Eine Gesellschaft der Gruppe koordiniert die Beschaffungsprozesse, z.B. die Verhandlung eines Rahmenvertrages mit einem Lieferanten. Kaufen andere Gesellschaften der Gruppe Waren und Dienstleistungen von dem Lieferanten ein, so erhält die Gesellschaft, welche die Vertragsverhandlungen koordiniert hat, fortlaufend eine Vermittlungsprovision auf Basis der Einkaufsvolumina der anderen Gesellschaften. Erbringt der Lieferant im weiteren zeitlichen Verlauf der Vertragsabwicklung steuerfreie Ausfuhrlieferungen nach § 6 UStG, so ist es üblich, dass die Vermittlungsprovision insoweit nach

§ 4 Nr. 5 Buchst. b UStG steuerfrei behandelt wird. Vor dem Hintergrund des BFH-Urteils empfiehlt sich eine grundlegende Untersuchung der Rahmenbedingungen der Vermittlungsleistung und ggf. eine entsprechende Anpassung.

Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 17.06.2024

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
C-533/22	13.06.2024	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht– Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 44 – Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 – Art. 11 Abs. 1 – Ort der Dienstleistung – Begriff der festen Niederlassung – Eignung, von der personellen und technischen Ausstattung her Dienstleistungen für den eigenen Bedarf zu empfangen und zu verwenden – Dienstleistungen der Herstellung von Sitzverkleidungen für Kraftfahrzeuge, die von einer Gesellschaft für Rechnung einer anderen Gesellschaft erbracht werden, die zum selben Konzern gehört und in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist

Alle am 20.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IX R 35/21	12.03.2024	Anwendung der DSGVO im Bereich der Steuerverwaltung; Voraussetzungen und Reichweite des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO
V R 4/22	18.01.2024	Steuerpflichtige Vermittlungsleistungen
VI R 1/22	11.04.2024	Steuerfreie Zuschläge bei Bereitschaftsdiensten
VI R 21/21	29.02.2024	Anforderungen an das sogenannte Schonvermögen der unterhaltenen Person beim Abzug von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen
VII R 1/21	12.03.2024	Zur thermischen Abfallbehandlung gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 EnergieStG
VIII B 121/22	04.06.2024	Verspätungszuschlag nach § 152 Abs. 2 AO

Alle am 20.06.2024 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
IV B 91/13	21.08.2014	Rüge materieller Rechtsanwendungsfehler
VIII B 32/23	04.06.2024	Auslegung von Feststellungserklärungen und zivilrechtlicher Vollmachten zur Bestimmung der Reichweite einer Empfangsvollmacht
VIII B 7/23	04.06.2024	Tätigkeit eines staatlich anerkannten Sozialpädagogen im Bereich der Eingliederungshilfe ist keine sonstige selbständige Tätigkeit
XI B 3/23	29.05.2024	Umsatzbesteuerung einer "Dinner-Show" innerhalb der zeitlichen Grenzen des § 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG

Alle bis zum 21.06.2024 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV D 3 - S 1316/21/10019 :025</u>	19.06.2024	Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (Plattformen-Steuertransparenzgesetz - PStTG)
<u>IV B 5 - S 1365/21/10001 :003</u>	18.06.2024	§ 18 AStG: Weitere Verlängerung von Fristen
<u>III C 3 - S 7344/19/10002 :006</u>	17.06.2024	Muster der Umsatzsteuererklärung 2024
<u>IV B 5 - S 1308/22/10008 :004</u>	14.06.2024	Grundsätze zur Anwendung des Steueroasen-Abweggesetzes
<u>IV D 3 - S 1315/19/10030 :067</u>	13.06.2024	Automatischer Austausch von Informationen über Finanzkonten in Steuersachen nach dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz - FKAustG
<u>III C 2 - S 7287- a/23/10001 :007</u>	13.06.2024	ENTWURF: Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG; Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen ab dem 1. Januar 2025

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.